

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Feingießerei Spremberg GmbH
Geschwister-Scholl-Straße 14-15, 03130 Spremberg**

1. Vertragsabschluß/Bestellung

- 1.1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an (nicht bei Abruflisten), so sind wir zum Widerspruch berechtigt.
- 1.3 Wir bitten auch bei mündlich oder fernmündlich getroffenen Vereinbarungen um unverzügliche schriftliche Bestätigung.
- 1.3.1 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden irgendwelche Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. nicht gewährt.

2. Lieferung, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich, höhere Gewalt durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen ausgenommen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle (bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme).
- 2.2 Der Lieferant gewährleistet die vereinbarten Termine für Werkzeuge, Vorrichtungen, Sondermaschinen u.ä. unter Anerkennung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu maximal 10 %. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits im Verzug befand. Höhere Gewalt in diesem Sinne siehe Punkt 2.1.
- 2.3 Ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 2.4 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.6 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 2.7 Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggf. auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.
- 2.8 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Mängelrüge

Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

4. Preise, Versand, Verpackung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages.
- 4.2 Kosten für die Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift sind in diesen Preisen enthalten.
- 4.3 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.4 Bei Frankatur „frei Haus“ erfolgt der Versand auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschl. des zufälligen Unterganges bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift beim Lieferanten.
- 4.5 Auch wenn keine Vereinbarung über Verpackung und Transport getroffen werden, muss der Lieferant dafür sorgen, dass durch geeignete Verpackung und Transport Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden der Ware vermieden werden.
- 4.6 Für falsche Angaben in Versand- und Frachtpapieren haftet der Lieferant.

- 4.7 Der Lieferant nimmt Leergut und Verpackungen zurück, wenn dies von uns gewünscht wird bzw. wenn keine anderen Regelungen getroffen wurden. Über die daraus resultierenden Transportkosten wird eine Zusatzvereinbarung getroffen.
- 4.8 Verpackungskosten und Verpackungsgebühren sind uns, soweit eine Berechnung vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen.
- 4.9 Jeder Lieferung ist der entsprechende Lieferschein beizufügen, auf welchem unsere Bestimmungen, unsere Artikelnummer (inkl. Artikelgruppe und Zeichnungsänderungsstand) und die Behälterangaben (Menge und Art lt. Behälterbuch) enthalten sein müssen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sendungen ohne diese Angaben können wir unfrei zurückschicken.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

- 5.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzustellen.
- 5.2 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3 Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung.
- 5.4 Verzugszinsen erkennen wir nicht an.
- 5.5 Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.
- 5.6 Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonstige der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.
- 5.7 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

6. Gewährleistung

- 6.1 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden entsprechen.
- 6.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Leistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.
- 6.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- 6.5 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Sind verborgene Fehler an Produkten nicht innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt worden, ist der Lieferant auch für diese Fehler haftbar, wenn sie nach Ende der Gewährleistung an den Produkten festgestellt wurden.
- 6.7 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile nachgebessert oder ersetzt, so beginnt dafür die Gewährleistungsfrist von neuem.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal – zu unterhalten; stehen uns, weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Qualität

- 8.1.1 Die zur Herstellung der Teile erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen dem Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und mitgeltenden Verordnungen ggf. zugehöriger Genehmigungsverfahren sowie den Regelungen und Bestimmungen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz und Gefahrstoffrecht entsprechen. Darüber hinaus obliegt es dem Lieferanten, sich bei Auslandsfertigung über länder- und branchenspezifische Gesetze zu informieren und sie zu berücksichtigen.
- 8.2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend tatsächliche oder vermutete Defekte an gelieferten Produkten zu melden.
- 8.2.2. Der Lieferant soll in den Fällen informiert werden, in denen wir uns dazu imstande sehen, selbst mangelhafte Produkte auszubessern. Nach Zustimmung des Lieferanten wird die Ausbesserung auf seine Kosten ausgeführt.
- 8.2.3. In eiligen Fällen haben wir das Recht, nach Benachrichtigung des Lieferanten mangelhafte Produkte auf seine Kosten auszubessern, ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten.
- 8.2.4. Falls wir zu einer 100%igen Prüfung/Sortierung als Folge der Entdeckung eines mangelhaften Produktes gezwungen werden, trägt der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- 8.2.5. Wenn mangelhafte Produkte von uns verworfen worden sind, werden sie als nicht geliefert verbucht. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich derartige Produkte zu ersetzen.
- 8.2.6. Der Lieferant ersetzt uns die Frachtkosten für derartige mangelhafte Produkte und, wenn die Produkte an den Lieferanten zurück gesandt werden, auch die Rückfracht.
- 8.2.7. Der Lieferant muss auch zusätzliche Frachtkosten für eilige Lieferungen bezahlen, die durch Lieferung mangelhafter Produkte bedingt sind.

9. Allgemeine Regelungen

- 9.1 Sollten einzelne Teile die Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.2.1. Es gilt ausschließlich das Recht der BRD, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 9.2.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, oder Ergänzungen, die durch nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Das **Schriftformerfordernis** kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.
- 9.3. Erfüllungsort bei Fraktur „frei Haus“ ist die von uns gewünschte Lieferanschrift.
- 9.4. Gerichtsstand ist Spremberg.

Wir weisen den Lieferanten gemäß §26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern

Stand November 2002